



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. Februar 2018

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	49	35	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	50
32 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	49	36	Einzelfallprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Stationsumbau MS 47 auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop für die Rohrfernleitungen FG 30 und FG 30D1 der ARG mbH & Co. KG	51
33 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen	49			
34 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	50			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

32 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Sarah Wolf
geb. am 24.03.1988 in Lüdenscheid
letzte hier bekannte Anschrift:
Nettestr. 42
58762 Altena

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25.01.2018

– 27.1.2.5-54S0-352759-1 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27.1.2
Albrecht-Thaer-Str. 9
-Raum N 3093-
48157 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schrift-

stücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Münster, den 01.02.2018

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Schmittwilken, RR
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 49

33 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen

Bezirksregierung Münster Münster, den 30. Januar 2018
Dezernat 34

34.02.02.02-A 13/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30.01.2018 Herrn Kai Steffensmeier mit Wirkung vom 01.02.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 14/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30.01.2018 Herrn Michel Rickert mit Wirkung vom 01.03.2018 zum bevollmächtigten Bezirks-

schornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt III bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 15/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30.01.2018 Herrn Michael Warmes mit Wirkung vom 01.05.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 16/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30.01.2018 Herrn Mario Schwing mit Wirkung vom 01.03.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 17/2017

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30.01.2018 Herrn Andreas Voskort mit Wirkung vom 01.03.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 1/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 30.01.2018 Herrn Benjamin Höffmann mit Wirkung vom 01.02.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 49–50

34 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 09.02.2018
Az.: 500-53.0065/17/9.37 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerk IV auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29), vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen der Einsatz von Heizgas anstelle von Erdgas in der Zusatzfeuerung des Abhitzedampferzeugers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die

einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass aufgrund des Einsatzes von Heizgas als Ersatzbrennstoff anstelle von Erdgas im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand keine Veränderungen der Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Folglich beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete. Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitätserhöhung im Vergleich zum genehmigten Zustand.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 50

35 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0082/17/0852682-0001/0002.V

Münster, den 30.01.2018
Domplatz 1 - 3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Hagemeyer GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihres Klinkerwerks auf dem Grundstück Buxtrup 3, 48301 Nottuln (Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstücke 72, 87, 88, 108, 109, 110 (teilweise), 111, 113 (teilweise), 116, 145, 148, 149 (teilweise)) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Silohalle zur Lagerung von Tonen und der Werkstatt, sowie die Errichtung einer neuen Aufbereitungslinie, in der die Rohstoffe (Tone) vor dem Brennen zu Klinkersteinen gemischt und gemahlen werden, und die Demontage einer alten Aufbereitungslinie.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund des zur neuen Aufbereitungslinie gehörenden Kamins, der mit einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Filteranlage ausgestattet ist, eine Verbesserung der luftseitigen Emissionssituation zu erwarten ist.

Weiterhin kommt es durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Zudem beeinträchtigt das Vorhaben die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Christian Laußmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 50–51

36 Einzelfallprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Stationsumbau MS 47 auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop für die Rohrfernleitungen FG 30 und FG 30D1 der ARG mbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
54.9-2-30-1.1

Köln, den 01.02.2018

Die ARG mbH & Co. KG plant auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop Änderungen im Bereich der Stationsfläche MS 47.

Die beabsichtigten Änderungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der bestehenden Stationsfläche der Motorarmaturenstation MS 47 auf dem Betriebsgelände der Zeche Prosper Haniel in Bottrop in Richtung Westen
- Änderung der Anbindungen der Fernleitungen FG 30 und FG 30D1 durch Entfall eines bisher erdverlegten T-Stücks
- Anpassung von ca. 84 m Rohrleitung (DN 250)
- Errichtung eines Umgangs in der Motorarmaturenstation MS 47 mit einem geflanschten Passstück zur späteren möglichen Nachrüstung von Mengenummessungen
- Errichtung einer neuen Motorarmaturenstation (MS 5) auf dem erweiterten Stationsgelände
- Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit zum Einsetzen/Empfangen von Molchen

Für das Änderungsvorhaben erfolgte auf der Grundlage von § 9 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.4.4 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen

wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt, dass bei dem Änderungsvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Mohren

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 11

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster